

Verfahren wurden die Strafkammern der Landgerichte für zuständig erklärt. Dieser Befehl enthielt bereits Keime sozialistischer Strafrechtsprinzipien und vermittelte die Erfahrungen der sowjetischen Strafrechtswissenschaft und praxis. So erläuterte die Präambel das politische Anliegen und die Grundrichtung der Anwendung dieses Strafgesetzes dahingehend, daß die Justizorgane verpflichtet seien, „ihre Aufmerksamkeit darauf zu konzentrieren, daß die Kriegsverbrecher, Mitglieder der verbrecherischen Naziorganisationen und führenden Persönlichkeiten des Hitlerregimes zur Verantwortung gezogen und ihre Angelegenheiten beschleunigt durchgeführt werden“. Nicht in Betracht komme dagegen „eine allgemeine gerichtliche Belangung sämtlicher ehemaligen, nicht aktiven Mitglieder der Naidpartei“, weil dies nur dazu beitragen würde, „daß die Positionen der Überbleibsel der faschistischen militaristischen Reaktion gefestigt werden“. Diese Gedanken, politisch und strafrechtlich zu differenzieren und vom wirklichen Verbrechensgehalt auszugehen, beruhen auf dem in der sowjetischen Strafrechtswissenschaft herausgearbeiteten materiellen Verbrechensbegriff. Sie fanden Eingang in das Strafrecht der DDR.

Der SMAD-Befehl Nr. 201 trug weiterhin entscheidend zur Entwicklung des Strafprozeßrechts bei. Die Aufgabenstellung der Untersuchungsorgane erweiterte sich und es wurde auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen und der Bevölkerung orientiert. Für den Abschluß der Ermittlungen und die Durchführung der Hauptverhandlung wurden gesetzliche Fristen vorgegeben, um das Verfahren zu beschleunigen.

Auf dem Gebiet der heutigen DDR erfolgte die Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher im wesentlichen bereits mit der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung. Bis einschließlich 1950 sprachen die Justizorgane 12147 Verurteilungen aus.²³ Sie vergaßen dabei zu keiner Zeit, daß Kriegs- und Naziverbrechen un verjährbar sind (vgl. 3.2.2.) und führten auch in späteren Jahren noch bedeutende Verfahren gegen faschistische Verbrecher wie Oberländer, Globke, Fischer u. a. durch.

Kampf gegen Sabotage und Wirtschaftsverbrechen

Die in den Nachkriegsjahren gegen den neuen Staat und seine ökonomischen Grundlagen gerichteten Angriffe des Klassengegners hatten vor allem zum Ziel, imperialistische Machtpositionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Kapitalistische und kleinbürgerliche Kräfte begingen Schiebung und Spekulationen, mißachteten die Auflagen über eine planmäßige Produktion und Verteilung und suchten sich auf Kosten des Volkes zu bereichern. Es gab aber auch viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aus persönlicher Labilität und oft auf Grund der schweren Lebenslage der ersten Nachkriegsjahre gegen die Wirtschaftsordnung, gegen gesellschaftliches, privates und persönliches Eigentum verübt wurden.

Die Partei der Arbeiterklasse orientierte auf eine differenzierte Anwendung des

²³ Vgl. *Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen*, Berlin 1965, S. 32.